

Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen vom 10.10.2017 (Archivgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

Anlage zur Archivgebührensatzung: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Freiberg (Gebührenverzeichnis)

Präambel

Aufgrund von §§ 4, 10 Abs. 2 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 05.10.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Freiberg erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs Freiberg (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
 1. der das Archiv benutzt oder
 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
 4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach der Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.
- (2) Gebühren nach den Ziffern I. und II. des Gebührenverzeichnisses werden für die Nutzung zu dienstlichen Zwecken durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden nicht erhoben.
- (3) Gebühren für Ratsarchivführungen nach der Ziffer III. des Gebührenverzeichnisses werden von Schülern, Auszubildenden und Studierenden nicht erhoben.
- (4) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:
1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
 2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
 3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
 4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (7) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 4.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B für Verpackung und Versicherung),
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist. Benutzungsgebühren für Wochen-, Monats- und Jahreskarten werden am ersten Benutzungstag fällig.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (4) Werden Reproduktionen, Kopien oder Auszüge aus städtischen Archivalien ohne die Genehmigung des Stadtarchivs in Publikationen, Presseerzeugnissen oder anderen Medien veröffentlicht, werden die im Gebührenverzeichnis unter Punkt V. genannten Gebühren erhoben, sobald das Stadtarchiv Kenntnis von der Veröffentlichung erhält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Freiberg für das Stadtarchiv vom 13.01.2017 außer Kraft.

Freiberg, 10.10.2017

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Anlage
(zu § 1)****Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Freiberg
(Gebührenverzeichnis)****I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)**

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

1. Tagesgebühr	5,50 €
2. Wochengebühr (je Kalenderwoche von Mo bis Fr)	10,00 €
3. Monatsgebühr (je Kalendermonat)	25,00 €
4. Jahresgebühr (je Kalenderjahr)	200,00 €

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftsleistungen

1. mit geringem Zeitaufwand (bis zu 15 Minuten)	15,00 €
2. über 15 Minuten (je angefangene Arbeitshalbstunde)	30,00 €

III. Führungen

1. je Besuchergruppe (je angefangene Arbeitshalbstunde)	35,00 €
2. Zuschlag für Führungen am Wochenende (je angefangene Arbeitshalbstunde)	5,00 €

IV. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)

Anfertigung von Reproduktionen

1. Grundgebühr pro Auftrag	2,50 €
2. Reproduktionen bis DIN A3, schwarz-weiß, je gedruckte/gescannte Seite	0,90 €
3. Reproduktionen bis DIN A3, farbig, je gedruckte/gescannte Seite	1,00 €
4. Fotografische Reproduktionen je gefertigte Seite	12,00 €
5. Erstellung eines Datenträgers oder elektronischer Versand	
1. per CD-ROM, E-Mail	0,20 €
2. per USB-Stick	5,30 €
6. Zuschlag für besonderen Aufwand (z. B. Anfertigung von Abschriften, Bearbeitung von Dateien, besondere Formate je angefangene Arbeitshalbstunde)	26,00 €

V. Wiedergabe von Reproduktionen

1. in Druckerzeugnissen pro Abbildung	
1. Auflage bis 500 Exemplare	11,00 €/Abbildung
2. Auflage bis 1.000 Exemplare	22,00 €/Abbildung
3. Auflage bis 5.000 Exemplare	44,00 €/Abbildung

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| 4. Auflage bis 10.000 Exemplare | 88,00 €/Abbildung |
| 5. Auflage bis 50.000 Exemplare | 110,00 €/Abbildung |

2. zu Werbezwecken den dreifachen Satz von V.1.

Freiberg, 10.10.2017

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 27.10.2017